

Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke

(LB – Ingenieurbau)

Ausgabe Dezember 2022

Inhalt

1. Anwendungsbereich 3
2. Begriffsbestimmungen 3
3. Grundlagen für den Auftrag 4
4. Leistungen des Auftragnehmers (AN) 4
5. Leistungsphasen 4
6. Anrechenbare Kosten 5
7. Honorarzonen 5
Tabelle 1: Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB [2] 6
Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2] 7
8. Grundlagen des Honorars 8
9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand 8
10. Beauftragung von Einzelleistungen 8
11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen 8
12. Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung 9
13. Planen und Bauen im Bestand 10
14. Nebenkosten 11
15. Quellenangaben 11
Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB [2] 12
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 12
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 13
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 14
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 19
Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9) 20

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGbl. I S. 2636) [1].

Für die Honorarermittlung der Objektplanung von Ingenieurbauwerken gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. v. m. § 42 ff HOAI. In der Regel wird für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz (entspricht dem ehemaligen Mindestsatz) herangezogen. Auf dieses Honorar können Zu- oder Abschläge vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon in begründeten Ausnahmefällen Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder eine Stundensatzvereinbarung treffen.

Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI).

Dieses Leistungsbild (LB) ist für die Beschreibung der Leistung zu verwenden und kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei pauschaler Honorierung als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung herangezogen werden. Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung von Grundleistungen.

Im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 Nummer 12.1) gezählt werden, sind in der Honorarvereinbarung zu ergänzen.

Das LB-Ingenieurbau ist Bestandteil des Bauhandbuches (VV-Bau) [4], die Hinweise und Regelungen des Bauhandbuchs sind ergänzend zu beachten. Abweichend von der HOAI, wonach Textform ausreicht, bedürfen Verträge in Hamburg grundsätzlich der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die elektronische Zuschlagserteilung im Rahmen der e-Vergabe. Auch Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht übersteigt, bedürfen nicht der schriftlichen Form (Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 in der Fassung vom 7. September 2021).

2. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Baukonstruktion:

Honorarrechtlich zählen zur Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerks die Tragkonstruktion einschließlich der Gründung sowie die baulichen Teile (z.B. Kappen) einschließlich solcher mit schützender Funktion (z. B. Schutzschicht, Abdichtung) und die Ausstattungselemente (z. B. Geländer).

3. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandsunterlagen (z. B. Bestandsmodelle),
- eine Auflistung von Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren. Sollten Teile des zuvor Genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren.

4. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall zu erwartenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen, Berechnungen u. ä.,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form entsprechend den Festlegungen im Vertrag.

Dabei sind nachstehende Qualitätskriterien zu verfolgen: Standsicherheit, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Robustheit, Dauerhaftigkeit, Funktionstüchtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Minimierung der Bauzeit, Optimierung von Verkehrsabläufen, Nachhaltigkeit, Gestaltung, Erhaltungsfreundlichkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob weitere Leistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Um dem nach der Landeshaushaltsordnung [3] gebotenen Prinzip der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit zu genügen, ist der Kostendarstellung bei Bauobjekten mehr Raum einzuräumen, insbesondere die Kostenermittlungsstufen und Kostenbestandteile sind zusammenhängend darzustellen. Darüber hinaus hat der AN über Planungsänderungen, Kosten, Termine und Risiken zu berichten, siehe auch VV-Bau.

5. Leistungsphasen

Nach § 8 Abs. 2 HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Ingenieurbau die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Die für die übertragenen Leistungsphasen zu berechnenden Prozentsätze sind zu vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die vollen Prozentsätze und damit der Basishonorarsatz zu berechnen.

Die prozentuale Bewertung entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Hervorzuheben ist insbesondere:

Bei Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass Teilleistungen nicht zu erbringen sind, daher sollte sie komplett vergeben werden.

Am Ende der Leistungsphase 3 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in einer Qualität vorzulegen, dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Die Abnahme der Leistungen durch den AG (s. a. § 650q Abs. 1, § 640 BGB) [8] ist von AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Anrechenbare Kosten

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für dieses Leistungsbild ist grundsätzlich in §§ 4 und 42 der HOAI geregelt. In Anlehnung daran steht mit Tabelle 1 (Tab. 1) ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 8 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen. Das Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog HVA F-StB“ (Tab.1) wird nicht Vertragsbestandteil.

Es wird empfohlen, die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 [5], die u.a. die DIN 276-1:2008-12 (Hochbau) [6] und die DIN 276-4:2009-08 (Ingenieurbau) [7] zusammenfasst, zu ermitteln. Die DIN 276:2018-12 wurde am 01.10.2022 eingeführt.

7. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Ingenieurbauwerk individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig. Die Zuordnung zu einer Honorarzone erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 3 HOAI in Verbindung mit § 44 Abs. 2, 3 und 4 HOAI.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 12 Nr. 12.2 zu § 44 Abs. 5 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Ingenieurbauwerken in Hamburg alle Honorarzonen anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können.

Zur Ermittlung der Honorarzone steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB“ (Tab. 2) zur Verfügung. Es kann für alle Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung des Bauhandbuchs (VV-Bau) angewendet werden. Die so ermittelte Honorarzone ist in das Formblatt „Honorarermittlung“ aus dem Bauhandbuch (VV-Bau) zu übertragen. Das Formblatt „Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB“ (Tab.2) wird nicht Vertragsbestandteil.

In der Regel werden bei Ingenieurbauwerken die Leistungsbilder der Objektplanung und der Tragwerksplanung gleichzeitig vergeben. Die Zuordnungen in die jeweiligen Honorarzonen müssen nicht identisch sein.

Tabelle 1:

Ermittlung der anrechenbaren Kosten analog Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2]

ANRECHENBARE KOSTEN *OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE*	**Anlage-Nr.:** Vertrags-Nr.:
Projektbezeichnung:	

Zeile [Z]	***Ermittlung der anrechenbaren Kosten[1)]*** *(ohne Umsatzsteuer)*	☐ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung (ggf.nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	*Kosten der Baukonstruktion*		
2	*Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)*		
3	*Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]*		
4	*davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht*		
4.1	*- Herrichten des Grundstücks*		
4.2	*- öffentliche Erschließung*		
4.3	*- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen*		
4.4	*- Umlegen und Verlegen von Leitungen*		
4.5	*- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit*		
4.6	*- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken*		
4.7[2)]	*- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)*		
5.	*Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]*		
6	*Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 – Z 5]*		
7[3)]	*Kosten für Technische Anlagen*		
7.1	*25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]*		
7.2	*Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7<=Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)*		
7.3	*Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7>Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7–Z 7.1) x 0,5]*		
7.4	*Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)*		
8	***Anrechenbare Kosten** [Z 6 + Z 7.4]*		

[1)] Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 Abs. 2 HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass dieser Vordruck ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in das VV-Bau Formblatt „Honorarermittlung“ eingetragen wird.

[2)] Zu Zeile 4.7: siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

[3)] Zu Zeile 7: Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Abs. 2 HOAI.

Tabelle 2: Ermittlung der Honorarzone analog HVA F-StB [2]

HONORARSATZ/-ZONE OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE				**Anlage-Nr.:**	
				Vertrags-Nr.:	
Ermittlung der Honorarzone (§ 44 (2), (3) und (4) HOAI)					
Honorarzone	**Bewertungsmerkmal**				
	Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten (1-5 Punkte)	Technische Ausrüstung und Ausstattung (1-5 Punkte)	Einbindung in die Umgebung oder in das Objektumfeld (1-5 Punkte)	Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen (1-10 Punkte)	Fachspezifische Bedingungen (1-15 Punkte)
I	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1)	*sehr gering* (1-2)	*sehr gering* (1-3)
II	*gering* (2)	*gering* (2)	*gering* (2)	*gering* (3-4)	*gering* (4-6)
III	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (3)	*durchschnittlich* (5-6)	*durchschnittlich* (7-9)
IV	*hoch* (4)	*hoch* (4)	*hoch* (4)	*hoch* (7-8)	*hoch* (10-12)
V	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (5)	*sehr hoch* (9-10)	*sehr hoch* (13-15)
eP*					
			Summe der ermittelten Punktanzahl		

*eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:
Bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
34 bis 40 Punkte = Honorarzone V

Die Leistung wird zugeordnet der **Honorarzone**

8. Grundlagen des Honorars

s. 1. Anwendungsbereich

9. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht alle Leistungsphasen (eines Leistungsbildes) oder nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase bzw. nicht alle wesentlichen Anteile von einzelnen Grundleistungen übertragen, ist zu prüfen, ob für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Abs. 3 HOAI zu vereinbaren ist. Über die Höhe der Vergütung dieses etwaigen Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwandes können die Parteien frei verhandeln.

10. Beauftragung von Einzelleistungen

Für die Beauftragung von Einzelleistungen kann Folgendes vereinbart werden (§ 9 Abs. 1 HOAI):

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung um bis zu 2 v.H.

erhöht werden.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 10 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

erhöht werden.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, kann die Leistungsbewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss, um bis zu 5 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 10 v.H.

erhöht werden.

11. Auftrag für mehrere Objekte und Wiederholung von Grundleistungen

Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, ist gemäß § 11 Abs. 1 HOAI, vorbehaltlich der Absätze 2, 3, und 4, für jedes Objekt eine eigenständige Honorarermittlung erforderlich. Die unterschiedlichen Leistungsbereiche sind objektscharf gegeneinander abzugrenzen. Auch Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind trotz ihres engen funktionalen Zusammenhangs als getrennte Objekte im Sinne der HOAI mit einem eigenständigen Honorar zu betrachten.

Handelt es sich bei dem Ingenieurbauwerk beispielsweise um eine Straßenverkehrsbrücke, richten sich die anrechenbaren Kosten der Brückenbaukonstruktion nach § 42 Abs. 1 HOAI und umfassen die Tragkonstruktion der Brücke und ihre baulichen Teile sowie die Abdichtungen und die Schutzschicht (z.B. Gussasphalt). Auch die Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) sind zu berücksichtigen, soweit der AN diese plant oder ihre Ausführung überwacht.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind honorarrechtlich auch Teile einer Verkehrsanlage als Objekt Verkehrsanlage anzusehen und für die Honorartafel maßgeblich.

Wenn neben dem eigentlichen Ingenieurbauwerk auch ein Verbau oder eine Behelfsbrücke zu planen ist, handelt es sich auch hierbei um eigenständige, getrennt zu behandelnde Objekte.

Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen (§11 Abs. 2 HOAI), ergeben sich Ausnahmen vom Prinzip der eigenständigen Honorarermittlung. In diesem Fall ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen, da vermutet wird, dass Leistungen aus der Planung eines Objektes für die weiteren Objekte übernommen und nicht neu erbracht werden. Beispielsweise kann ein geringerer Planungsaufwand bei gleichen Baugrundverhältnissen vorliegen.

Bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken, die im Rahmen eines Auftrags und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen und bei Objekten nach Typenplanung oder Serienbauten ergeben sich Wiederholungen von Grundleistungen (vgl. § 11 Abs. 3 HOAI). Die Honorare sind für jedes Ingenieurbauwerk eigenständig zu ermitteln, jedoch sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 wie folgt zu mindern:

- bei bis zu 4 Wiederholungen um 50 %
- für 5 bis zu 7 Wiederholungen um 60 %
- ab 8 oder mehr Wiederholungen um 90 %.

Diese Minderungen kommen auch zum Tragen, wenn sich die Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien über ein gleiches Ingenieurbauwerk waren, für einen neuen Auftrag wiederholen, der nicht im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erbracht werden soll.

12. Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung

Das Honorar von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung wie Deichen, Kaimauern und Lärmschutzwänden ist grundsätzlich in den Grundleistungen der HOAI erfasst (Anlage 12, Nummer 12.2, Objektliste Ingenieurbauwerke). Unter bestimmten Randbedingungen kommt eine Honorarminderung in Betracht, wenn die Bauwerke beispielsweise unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden sollen und ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers besteht.

Diese Ausnahmen können sich ergeben:

- bei Objekten über unüblich großen Längen,
- bei stets gleicher Konstruktion über die gesamte Länge,
- bei Bauwerken mit gleichen oder unwesentlich veränderten statischen Verhältnissen oder Randbedingungen im Baugrund.

In diesem Fall wird empfohlen, zur Honorarermittlung Abschnitte üblicher Länge zu bilden und das Honorar unter analoger Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI zu ermitteln.

13. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand – Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen – wird auf die Begriffsbestimmungen nach § 2 Abs. 5, 6, 8 und 9 HOAI verwiesen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI und Umbauzuschläge sind zwei unterschiedliche Vergütungsansprüche, die getrennt zu einer Erhöhung des Honorars führen können, weil sie verschiedene Planungsbereiche abdecken.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz - Berücksichtigung bei den anrechenbaren Kosten

Gemäß § 4 Abs. 3 HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das Objekt ist bezüglich dieser Regelung sorgfältig zu bewerten. Da die HOAI maßgeblich auf die Ermittlung der mvB nach Abschluss der Leistungsphase 3 abzielt, ist ggf. eine Vertragsergänzung zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Wie die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der mvB vorzunehmen ist, wird in der HOAI nicht festgelegt, die amtliche Begründung enthält den Hinweis, dass die Berücksichtigung „angemessen, entsprechend ihrem Umfang, zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile“ zu erfolgen hat. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise wird daher auf das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) [2] verwiesen und empfohlen, das dort angeführte Berechnungsverfahren anzuwenden.

Umbau- und Modernisierungszuschläge – Zuschläge auf das Honorar

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau und Modernisierungen zu ermitteln ist. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart. Wann ein durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad vorliegt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 HOAI nicht, eine Bewertung kann über die Zuordnung zur Honorarzone (vgl. § 5 Abs. 1 HOAI) erfolgen. Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor, es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20 % vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei Ersatzneubauten. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbau- und Modernisierungszuschlag bis 33% vereinbart werden (§ 44 Abs. 6 HOAI).

Keine Umbau- und Modernisierungszuschläge bei Instandsetzungen und Instandhaltungen

Instandsetzungen sind von Modernisierungen abzugrenzen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 6 Satz 2 HOAI, wonach eine Modernisierung nur vorliegt, wenn die Maßnahme nicht unter Abs. 8 (Instandsetzungen) fällt. Eine Instandsetzung dient ausschließlich der Wiederherstellung des Soll-Zustandes. Das Wesen der Modernisierung ist, dass der Soll-Zustand überschritten und der Gebrauchswert des Objektes nachhaltig erhöht wird.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§2 Abs. 8 und 9 HOAI) ist das Honorar für Grundleistungen nach § 12 Abs. 1 HOAI zu ermitteln, der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung kann

nach § 12 Abs. 2 HOAI um bis zu 50 % erhöht vereinbart werden. Umbau- und Modernisierungszuschläge sind in diesen Fällen nicht vorgesehen.

14. Nebenkosten

Regelungen zu Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sollen unter Berücksichtigung des Einzelfalles von den Parteien vertraglich vereinbart werden; im Regelfall kommt eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Betracht.

15. Quellenangaben

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI 2021, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)

[2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Ausgabe März 2022

[3] Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO), vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503)., zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284)

[4] Bauhandbuch, Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau), FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, vom 15.12.1994, Stand 02/2022

[5] DIN 276:2018-12, Kosten im Bauwesen, Ausgabe 2018

[6] DIN 276 – 1:2008-12, Kosten im Bauwesen- Teil 1: Hochbau, Ausgabe 2008

[7] DIN 276 – 4: 2009-08, Kosten im Bauwesen- Teil 4: Ingenieurbau, Ausgabe 2009

[8] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) m.W.v. 12.11.2022

Anhang A: Leistungsphasen – Leistungsbild Ingenieurbauwerke analog HVA F-StB [2]

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**2,0**	
a	- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers		Aufgrund der anzusetzenden niedrigen Prozentsätze erfolgt keine weitere Unterteilung. Die Leistungen der Lph 1 sollten jeweils komplett vergeben werden.
b	- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf		
c	- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter		
d	- Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung		
e	- Ortsbesichtigung		
f	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung**	**20,0 (10,0)**	Bewertung mit max. 10 % gemäß § 43 (2) HOAI bei Objekten nach § 41 Nrn. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern (Klammer-werte).
a	- Analysieren der Grundlagen	0,5 (0,3)	
b	- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,3 (0,3)	
c	- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	5,0 (2,0)	
d	- Beschaffung und Auswertung von amtlichen Karten	0,2 (0,2)	
e	- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	9,0 (4,0)	
f	- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,0 (0,7)	
g	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,0 (0,5)	
h	- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,5 (0,5)	
i	- Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 (0,5)	
j	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,5 (0,5)	
k	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5 (0,5)	

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
a	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen. - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen.	14,0	
b	- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0	
c	- fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,5	
d	- Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
e	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	1,0	
f	- Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5	
g	- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	3,0	
h	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	1,0	
i	- Bauzeiten- und Kostenplan	0,5	
j	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5	

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**5,0**	Die Lph 4 kann mit 5,0 % bis 8,0 % bewertet werden, wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. (§ 43 Abs.3, Nr.1 HOAI)
a	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	~~1,5~~	
b	- Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
c	- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	
d	- Abstimmen mit Behörden	0,5	
e	- Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	1,0	
f	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	1,0	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführungsplanung**	**15,0**	Die Lph 5 kann mit 15,0 % bis 35,0 % bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. (§ 43 Abs. 3, Nr. 2 HOAI)
a	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0	
b	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	8,0	
c	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	2,0	
d	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen der Vorbereitung der Vergabe**	12.50%	
a	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0	
b	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	3,0	
c	- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	1,0	
d	- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	1,0	
e	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	2,0	
f	- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5	
~~g~~	~~- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen~~	~~0,5~~	

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe**	3,00%	
~~a~~	~~- Einholen von Angeboten~~	~~0,5~~	
b	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preis-spiegels	0,5	
c	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
d	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
e	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,5	
f	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,5	
g	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos-tenberechnung	0,5	
~~h~~	~~- Mitwirken bei der Auftragserteilung~~	~~0,5~~	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
a	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
b	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
c	- Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0	
d	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,0	
e	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	1,0	
f	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
g	- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	
h	- Übergabe des Objekts	1,0	
i	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	1,0	
j	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	2,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
~~**9.**~~	~~**Grundleistungen der Objektbetreuung**~~	0,00%	
~~a~~	~~- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen~~	~~0,3~~	
~~b~~	~~- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen~~	~~0,5~~	
~~c~~	~~- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen~~	~~0,2~~	
		97,50%	